

Erklärung des Auftragnehmers zur Beachtung des Mindestlohn- und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2015 tritt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn in Kraft. Somit sind alle Arbeitgeber verpflichtet, ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen.

Mit dieser Erklärung bestätigen wir die Einhaltung des Mindestlohn- und Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

Wir verpflichten uns auch, Subunternehmer und Leiharbeiter nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass sich diese verpflichten, ebenfalls zuverlässig und gesetzestreu im Sinne der Vorgaben des Mindestlohngesetzes und Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu arbeiten und dass diese weitere Subunternehmer und Leiharbeiter nur unter denselben Voraussetzungen beauftragen.

Als Auftragnehmer verpflichten wir uns, den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche von Arbeitnehmern weiterer Subunternehmer und Leiharbeiter geltend gemacht werden, sofern Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz stehen. Bei berechtigtem Interesse des Auftraggebers, und nur im Zusammenhang zur Erfüllung des Auftrages eingesetzte Mitarbeiter, erteilt unser Wirtschaftsprüfer, unter Wahrung von Betriebsgeheimnissen und Beachtung des Datenschutzgesetzes, gerne Auskunft.

Wir legen großen Wert auf faire Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern. Gesetze und Vorschriften halten wir grundsätzlich ein.

Kissing, 15.03.2018



Dr. Birger Kohlert
Kaufm. Leiter, Prokurist